triesen
mein lebens(t)raum

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 13/26

genehmigt am 20. Oktober 2026

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	29. September 2026
Zeit	17:30 Uhr – 21:30 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	-
Referenten / Berater	zu **GRT 231-13-26** Jürgen Frick, Geschäftsführer LIEmobil zu **GRT 232-13-26** Urs Hüssy, Uli Mayer + Urs Hüssy Architekten zu **GRT 231-13-26** bis **GRT 234-13-26** Dominik Frommelt, Leiter Bauverwaltung

Gemeindevorsteher:	Ein Gemeinderat:	Für das Protokoll:
Erne-Beck Daniela	*Heidegger Armin*	*Eggenberger Esther*

230- 13-26 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)
Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

231- 13-26 Bauverwaltung / Leiter - Ortsbus im Jahr 2027 - Angebot LIEmobil - Ge- E nehmigung Verpflichtungskredit

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Die Linie 40 wird als Ortsbus von der Gemeinde Triesen finanziert. Die bisherigen Bemühungen für die Kostenübernahme und oder -beteiligung bei der LIEMobil und dem Ministerium sind bisher fehlgeschlagen.

An der Sitzung vom 19.08.2025 hat der Gemeinderat die Fahrplanoptimierung zugestimmt und die Variante 1 für die Dauer von einem Jahr (Dez. 2025 bis Dez. 2026) genehmigt. Die Variante 1 sieht einen durchgehender Halbstundentakt Werktags vor. Am Wochenende oder an Feiertagen gibt es keinen Fahrdienst. Die erfassten Fahrgasterhebungen zeigen ein erfreuliches Bild (bis Ende August 2026):

- 264 Einsteiger pro Tag an Schultagen
- 156 Einsteiger pro Tag während den Schulferien
- 41’475 Einsteiger; ab Dez. 2025 bis 31.08.2026 (Vorjahr: 31’520)

Die LIEmobil hat den Fahrdienst 2026/27 neu ausgeschrieben. Ziel ist es, einen Fahrplan ohne Morgenlücke (Vaduz Post 07:02 bis Vaschiel 07:08) anbieten zu können.

Jürgen Frick, Geschäftsführer der LIEmobil wird dieses Angebot an der GR-Sitzung erläutern.

Die Offertöffnung ist am MO 28.09.2026. Dies bedeutet, dass die geprüfte Vergabesumme dem GR kurzfristig mitgeteilt wird. Anlässlich der Sitzung kann darüber befunden werden, ob eine Bedenkfrist mit Zirkularbeschluss gewünscht ist.

Beschluss: (einstimmig)
Das Traktandum wird für weitere Abklärungen zurückgestellt

232- 13-26 Bauverwaltung / Liegenschaften - Dorfstrasse 24 (Fabrik) - Vorstellung E Studie Kulturgüterlager

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Die Gemeinde Triesen lagert Kulturgüter in vier verschiedenen Gebäuden in einem Flächenbedarf von ca. 730m2. Dies ist in vielerlei Hinsicht nicht zweckmässig und soll zukünftig örtlich zusammengefasst werden. Das Architekturbüro Mayer Hüssy, Triesen wurde für einen Studienauftrag der Kulturgütersammlung im Bereich der Spörry-Fabrik gewählt.

Architekt Urs Hüssy präsentiert die Studie Kulturgüterlager Spörry-Fabrik.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR nimmt die vorliegenden Variantenstudien zur Kenntnis.

233- 13-26 Bauverwaltung / Leiter - SUP zur Festlegung von Windeignungsgebiete E im Landesrichtplan - Stellungnahme

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Anlass und Handlungsbedarf

Liechtenstein bezog 2020 rund 90 % der Primärenergie aus dem Ausland. Wie in der Energiestrategie 2030 beschrieben, ist die Versorgungssicherheit damit wesentlich durch das internationale Umfeld geprägt, das im Allgemeinen nicht direkt beeinflusst werden kann. Die Abhängigkeit von Energie in allen Belangen des Lebens verlangt eine unterbruchsfreie, ganzjährige und in der Menge genügende Verfügbarkeit von Energie. Die Versorgungssicherheit und damit die Reduktion der Auslandsabhängigkeit ist somit ein zentraler Pfeiler eines zukunftsfähigen Energiesystems.
Vom aktuellen Stand der Technik ausgehend, kann mit einer Windenergieanlage (WEA) im Binnenland eine Produktion von rund 7 bis 10 GWh/a erreicht werden. Für eine Verdoppelung der einheimischen Elektrizitätsproduktion gegenüber heute wäre somit der Bau von rund 10 bis 15 WEA erforderlich. Der Versorgungsgrad könnte auf knapp 60 % mit inländischer Produktion (respektive knapp 70 % inklusive der ausländischen Beteiligungen) gesteigert werden.

Vor diesem Hintergrund haben die LKW Grundlagenstudien zur Nutzung der Windenergie gestartet. Ziel ist es, mit Windenergie, insbesondere ergänzend zum Strom aus Photovoltaikanlagen und Wasserkraftwerken, die ganzjährige Energieversorgung aus einheimischen, erneuerbaren Quellen zu stärken. Der Vorteil der Windenergie ist ihre Komplementarität zu Sonnenenergie und Wasserkraftwerken und die Tatsache, dass rund zwei Drittel der Energie im Winterhalbjahr produziert werden, also in einer Periode, in der die Elektrizitätsproduktion auf Basis von Solar- oder Wasser-energie tiefe Erträge liefert und der Verbrauch im Netz aufgrund des Wärmeenergiebedarfs und der kurzen Tage verhältnismässig grösser ist. WEA zeichnen sich ausserdem durch einen nahezu emissionsfreien Betrieb aus.

Ziel und Aufgabe der SUP

Eine SUP ermöglicht den Einbezug der Umweltanliegen bei der Ausarbeitung und Bewilligung von Plänen und Programmen. Sie erfasst und beurteilt Umweltauswirkungen. Im Gegensatz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind bei der SUP die Untersuchungen weniger detailliert, dafür aber breiter ausgerichtet (Prüfung von Alternativen/Varianten). Da wesentliche Vorgaben eines Projektes (z. B. Variantenwahl oder Projektgrösse) bereits auf raumplanerischer Ebene festgelegt werden, ist es sinnvoll, die Umweltanliegen schon in diesem Schritt verstärkt zu beachten. Durch die SUP können Gesamtauswirkungen und potenzielle Konflikte eines Projektes rechtzeitig erkannt werden. Es wird beurteilt, ob Gebiete grundsätzlich für Windenergie geeignet sind. Die UVP, die am konkreten Projekt die genauen technischen Details beurteilt, kann damit entlastet und beschleunigt werden.
Übergeordnetes Ziel der SUP ist im konkreten Fall, bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten Umweltaspekte zu berücksichtigen. Damit soll in Liechtenstein ein hohes Umweltschutzniveau erreicht und sichergestellt sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden. Die Umweltauswirkungen dieser Windenergieplanung sollen unter Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Damit sollen unter anderem auch Umweltkonflikte – beispielsweise zwischen dem Klimaschutz durch die Nutzung erneuerbarer Energie und dem Natur-, Landschafts- und Gesundheitsschutz – so weit wie möglich bereinigt werden.

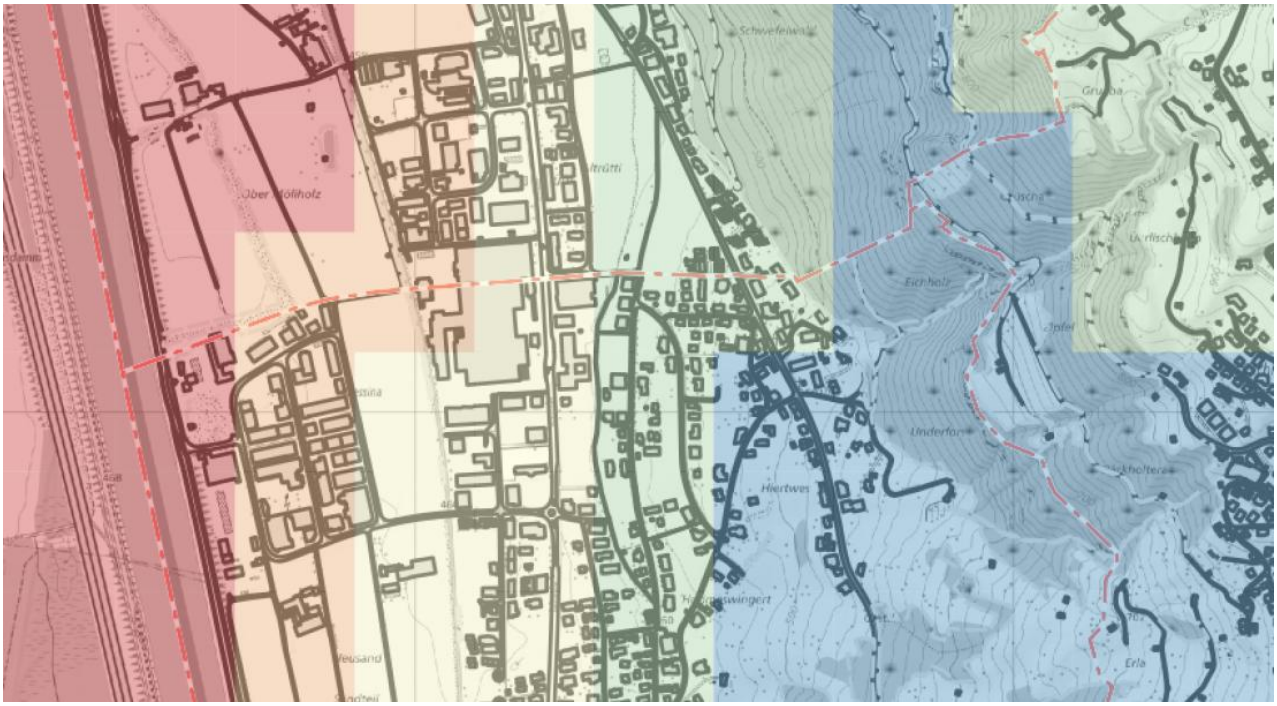
Stellungnahme

Die Gemeinde Triesen anerkennt die energie- und klimapolitischen Ziele des Landes, insbesondere die Stärkung der inländischen Stromproduktion, die Verbesserung der Versorgungssicherheit sowie die Förderung erneuerbarer Energien. Die Erarbeitung einer strategischen Umweltprüfung und die frühzeitige raumplanerische Steuerung möglicher Windenergiegebiete werden grundsätzlich begrüsst.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass Windenergieanlagen im dicht besiedelten, landschaftlich sensiblen und engen Rheintal erhebliche Auswirkungen auf Bevölkerung, Landschaftsbild, Naturwerte und Erholungsräume haben können. Aus Sicht der Gemeinde Triesen muss explizit das Schutzgut: «Gesundheit des Menschen» (Kapitel 7.3.1) auch für Arbeitsgebiete (Industrie- Gewerbezonen) angewendet werden. Dieses sieht ein Abstand von 300m zu Wohn-, Misch- und *Kernzonen vor.*

Anwesend: Dominik Frommelt, Leiter Bauverwaltung

Der Leiter Bauverwaltung erläutert anhand des Windkastens gemäss Geoportal den Entwurf der Stellungnahme. So gäbe es ganz im Norden eine geringe Fläche auf welcher gemässen Karte grundsätzlich ein Windrad gesetzt werden könnte. Die Stellungnahme sieht auch im Arbeitsgebiet einen Abstand von 300m (analog Wohngebiet) vor. Der SUP basiert auf grossen Windanlagen – für den Verbau von kleineren Anlagen braucht es neue Abklärungen, da diese nicht mit dem Landesrichtplan kompatibel sind. Es benötigt einen UVB und eine UVP.



Die vorliegende Stellungnahme – insbesondere die Anwendung des 300m Abstandes auch gegenüber Industrie- und Gewerbezonen zum Schutz der Arbeitnehmenden - wird von mehreren Räten unterstützt bzw. gewünscht.
Andere Ratsmitglieder merken hingegen an, dass damit die Chance genommen wird, dass auf Triesner oder auf angrenzendem Vaduzner Grund ein Windrad zum Laufen kommt. Der geforderte 300m-Abstand beeinträchtigt auch die Gemeinde Vaduz auf deren Gemeindegebiet. Diese präventive Verhinderung ist aus ihrer Sicht nicht zielführend, da jeder Strom braucht und in dieser Hinsicht Zugeständnisse gemacht werden sollten.
In Bezug auf die Kriterien, teilt der Leiter Bauverwaltung auf Anfrage mit, dass das Industriegebiet leiser geworden ist – sprich der Lärm massgebend ist. In der Industrie- und Gewerbezone wäre eine Anlage sicher verträglicher als im Wohngebiet. Auch sind Lärmschutzgrenzwerte im Industriegebiet weniger streng. Ob ein Standort schliesslich geeignet ist, bedarf so oder so einer Prüfung (Vögel, Fledermäuse etc.).

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 8 Ja / 3 Nein)

	VU			FBP				DpL	FL	Parteilos	
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch	Max Burgmeier	Armin Heidegger
Ja	X	X	X		X	X		X		X	X
Nein				X			X		X		

Der GR genehmigt die vorliegende Stellungnahme zur SUP Windeignungskarte und befürwortet die Übermittlung derselben an die Regierung des Fürstentum Liechtenstein.

236- 13-26 Genehmigung des Protokolls Nr. 12/26

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 12/26 vom 15.09.2026

237- 13-26 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 12/26

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU			FBP				DpL	FL	Parteilos	
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch	Max Burgmeier	Armin Heidegger
Ja	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Nein										X	

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 12/26 vom 15.09.2026 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

238- 13-26 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Ab-änderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) – Stellungnahme E

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport: **08.10.2026**

Beschluss: (einstimmig)
Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport)

239- 13-26 FL-Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Stellungnahme E

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.
Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **HETZER Katharina Elisabeth**, 9495 Triesen.

241- 13-26 Gemeindevorstehung – Grundsatzentscheid finanzielle Unterstützung E Sanierung Trinkwassernetz Gemeinde Törbel

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Die Partnergemeinde Törbel ersucht um finanzielle Unterstützung für die Sanierung ihres gemeindeeigenen Trinkwassernetzes.

Das Gesuch wurde verwaltungsintern geprüft. Die Verwaltung sieht aufgrund der eigenen finanziellen Verpflichtungen sowie der anstehenden Investitionsvorhaben sowie des Finanzplanes der kommenden vier Jahre derzeit keine Möglichkeit, eine höhere finanzielle Unterstützung an die Partnergemeinde zu leisten.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU			FBP				DpL	FL	Parteilos	
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch	Max Burgmeier	Armin Heidegger
Ja	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Nein									X		

Der GR tritt auf das Gesuch der Gemeinde Törbel ein und legt den Unterstützungsbetrag auf CHF 60'000 fest (1% des für die Sanierung des gemeindeeigenen Trinkwassernetzes vorangeschlagen Betrags von CHF 6 Mio.). Die Auszahlung erfolgt über einen Zeitraum von sechs Jahren in jährlichen Tranchen von je CHF 10'000.

242- 13-26 Gemeindevorstehung – Entscheidung Aufsichtsbeschwerde VU-Räte E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Wie an der GR-Sitzung 12/2026 vom 15.09.2026 von der Gemeindevorsteherin mitgeteilt, wird der Bericht «Entscheidung Aufsichtsbeschwerde VU-Räte» dem Rat zur Kenntnis gebracht.

Die Zustellung des Berichts erfolgte mit E-Mail vom 16.09.2026.

GR Armin Heidegger ergreift das Wort und gibt nachfolgende Stellungnahme zu Protokoll:

«Gemeinsame Stellungnahme zum Regierungsentscheid und zur Strafanzeige von GR Armin Heidegger und GR Max Burgmeier
Wir nehmen den Entscheid der Regierung vom 1. September 2026 zur Kenntnis. Die Regierung hat die Aufsichtsbeschwerde formell abgewiesen und keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen angeordnet. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass sämtliche erhobenen Vorwürfe sachlich widerlegt oder sämtliche Handlungen der Gemeindevorsteherin als rechtmässig beurteilt worden sind.

Der Regierungsentscheid enthält vielmehr auch kritische Feststellungen. Insbesondere wurde bestätigt, dass für die befristete Anstellung im Bereich Kommunikation und Projekte mit einem Gesamtlohn von über CHF 20'000 ein vorgängiger Beschluss des Gemeinderates erforderlich gewesen wäre. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten durch die zuständige Behörde unterblieb jedoch, weil das Arbeitsverhältnis aufgrund der mehrmonatigen Verfahrensdauer bei der Regierung zwischenzeitlich bereits beendet war.

Ergänzend halte ich fest, dass im März 2026 durch die Gemeindevorsteherin gegen vier VU-Gemeinderäte eine Strafanzeige mit schwerwiegenden Vorwürfen eingereicht wurde, unter anderem wegen Korruption, Amtsmissbrauchs und persönlicher Vorteilsnahme. Die polizeilichen Abklärungen bestätigten die gegen uns erhobenen Vorwürfe nicht und sind entsprechend haltlos. Die Staatsanwaltschaft stellte die gegen uns geführten Vorerhebungen nach deren Abschluss ein. Im Abschlussbericht werden vielmehr erhebliche Abweichungen zwischen den Angaben in der Strafanzeige der Gemeindevorsteherin und den erhobenen Unterlagen festgehalten. Zudem wird angeregt, zu prüfen, ob im Zusammenhang mit diesen Angaben der Verdacht einer falschen Verdächtigung gegenüber einzelnen Gemeinderäten bestehen könnte. Eine abschliessende Entscheidung liegt nach unserem Kenntnisstand derzeit nicht vor.»

Die Gemeindevorsteherin teilt mit, dass seitens GR Armin Heidegger verschiedene Themen vermischt werden – so bezieht sich das Traktandum lediglich auf den Bericht «Entscheidung Aufsichtsbeschwerde VU-Räte». In Bezug auf die Anzeigen merkt sie an, dass sie dazu verpflichtet war.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR nimmt den Bericht «Entscheidung Aufsichtsbeschwerde VU-Räte» vom 01.09.2026 zur Kenntnis.

245- 13-26 Direktvergaben durch die Gemeindevorstehung / Kreditgenehmigungen I

Bauverwaltung/Liegenschaften – Pfarrkirche – Malerarbeiten Ziffernblätter und Uhrzeiger Kirchturm - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Frick+Thoma Malerei AG, Industriestrasse 36, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 14'771.70 inkl. MwSt.

246- 13-26 GR zur Kenntnis I

Sitzungen des Gemeinderates – Kalender 2027

248- 13-26 Bauverwaltung / Tiefbau – Dorfstrasse: Werkleitungs- und Strassenbau inkl. Sanierung Druckleitung Letzana (Haus Nr. 23 bis Fabrikwegli) – Baumeisterarbeiten inkl. Pflästerung und Belag E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 214-12-26 vom 15.09.2026 genehmigt.

Aufteilung:

701.501.39	Wasserversorgung	CHF	105'623.30
701.501.54	Druckleitung	CHF	39'187.40
711.501.39	Abwasserbeseitigung	CHF	5'857.40
	Total	**CHF**	**150'668.10**

Zirkularbeschluss vom 14.10.2026: (einstimmig)
a) Der GR nimmt den Gesamtauftrag in Höhe von CHF 189'855.50 zur Kenntnis.
b) Der GR erteilt den Auftrag (Anteil Gemeinde) an die Bühler Bauunternehmung AG, Steineststr. 25, Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 150'668.10 inkl. MwSt.

249- 13-26 Bauverwaltung / Tiefbau - Dorfstrasse: Werkleitungs- und Strassenbau E inkl. Sanierung Druckleitung Letzana (Haus Nr. 23 bis Fabrikwegli) – Leitungsbau Wasserwerk (Rohr- und Armaturenlieferung)

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 214-12-26 vom 15.09.2026 genehmigt.

Zirkularbeschluss vom 14.10.2026: (einstimmig)
a) Der GR nimmt den Gesamtauftrag in Höhe von CHF 48'798.35 inkl. MwSt. zur Kenntnis
b) Der GR erteilt den Auftrag (Anteil Gemeinde) an die Debrunner Acifer AG, Neugutstrasse 4, Malans zum Nettobetrag von CHF 32'870.10 inkl. MwSt.
